

161

VORARLBERGER

LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2009

Herausgegeben und versendet am 18. August 2009

25. Stück

48. Verordnung: Verordnung über den Schutz der Alpenpflanzen im Gebiet des Hochifens und der Gottesackerwände, Änderung

49. Verordnung: Verordnung über den Schutz der Alpenpflanzen im Gebiet um den Körbersee, Änderung

48.

Verordnung

der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über den Schutz der Alpenpflanzen im Gebiet des Hochifens und der Gottesackerwände

Auf Grund der §§ 26 und 35 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, wird verordnet:

Die Verordnung der Landesregierung über den Schutz der Alpenpflanzen im Gebiet des Hochifens und der Gottesackerwände, LGBl.Nr. 11/1964, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 lauten:

„§ 1

(1) Der Schutzbereich umfasst das in der zeichnerischen Darstellung des Amtes der Landesregierung vom 26.03.2009, ZI IVe-132.12*) ausgewiesene Gebiet des Hochifens und der Gottesackerwände innerhalb der Grenzen Hochifens – Fellingner Köpfe – Hehlekopf – Gerachsattel – Hochgerach – Die-damskopf – Kreuzmandl – Gründhorn – Schwarzwasserhütte – Alpe Melköde – Schwarzwasser-Gletschermühlen – Ifenalpe – Schwarzwasser-Naturbrücke – Platten-Alpe – Außerschwende – Außerwaldalpe – Staatsgrenze gegen Bayern bis zum Hochifens.

(2) Schutzzweck der Verordnung ist es, im touristisch und durch Naherholung stark genutzten

Schutzgebiet die alpine Gebirgspflanzenwelt vor direkten Zugriffen zu bewahren.

§ 2

In dem im § 1 Abs. 1 umschriebenen Gebiet der Gemeinden Bezau, Egg und Mittelberg (Schutzbereich) ist es verboten, Alpenpflanzen jeder Art zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen sowie Fremddünger oder Pestizide einzusetzen.“

2. Nach dem nunmehrigen § 2 werden folgende §§ 3 und 4 eingefügt:

„§ 3

Von den Verboten des § 2 können auf Antrag oder von Amtes wegen Ausnahmen bewilligt werden, wenn dadurch der Schutzzweck des § 1 Abs. 2 nicht langfristig wesentlich beeinträchtigt wird und andere öffentliche Interessen überwiegen.

§ 4

Die land-, forst- und jagdwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Ausmaß wird durch diese Verordnung nicht berührt.“

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

*) Die zeichnerische Darstellung liegt im Amt der Landesregierung, in den Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz, Dornbirn und Feldkirch sowie in den Gemeindeämtern Schoppernau, Mittelberg, Egg und Bezau während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

49.

Verordnung

der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über den Schutz der Alpenpflanzen im Gebiet um den Körbersee

Auf Grund der §§ 26 und 35 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, wird verordnet:

Die Verordnung der Landesregierung über den Schutz der Alpenpflanzen im Gebiet um den Körbersee, LGBl.Nr. 17/1958, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 lauten:

„§ 1

(1) Der Schutzbereich umfasst das durch besondere Verbotstafeln gekennzeichnete und aus nachstehenden Grundparzellen der KG. Schröcken bestehende Gebiet um den Körbersee: GST-NRN 265, 266/1, 266/2, 266/3, 266/4, 266/5, 267, 268, 269, 272, 273, 274, 276/1, 277, 279, 280, 326, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 337, 338, 339, 343, 345, 346 und 347.

(2) Schutzzweck der Verordnung ist es, im touristisch und durch Naherholung stark genutzten Schutzgebiet die alpine Gebirgspflanzenwelt vor direkten Zugriffen zu bewahren.

§ 2

In dem im § 1 Abs. 1 umschriebenen Gebiet der Gemeinde Schröcken (Schutzbereich) ist es verboten, Alpenpflanzen jeder Art zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen sowie Fremdünger oder Pestizide einzusetzen.“

2. Nach dem nunmehrigen § 2 werden folgende §§ 3 und 4 eingefügt:

„§ 3

Von den Verboten des § 2 können auf Antrag oder von Amts wegen Ausnahmen bewilligt werden, wenn dadurch der Schutzzweck des § 1 Abs. 2 nicht langfristig wesentlich beeinträchtigt wird und andere öffentliche Interessen überwiegen.

§ 4

Die land-, forst- und jagdwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Ausmaß wird durch diese Verordnung nicht berührt.“

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber